

# Amtliche Mitteilung

27.06.2025 | Nr. 169

## Inhalt

Satzung zur Erhebung der Lehrevaluation an der  
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

## **Satzung zur Erhebung der Lehrevaluation an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

Aufgrund § 5 Absatz 1, § 28 Absatz 2 Satz 5 sowie § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 09. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S. 32) und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 20. Juni 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 14. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 32]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) hat der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 25.06.2025 folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 3 Kreis der Verpflichteten und Beteiligten
- § 4 Art, Umfang und Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 5 Ergebnisberichte und Datenerhebung
- § 6 Auswertung der Ergebnisse
- § 7 Dokumentation und Schutz personenbezogener Daten
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Lehrveranstaltungen der Undergraduate School und der Graduate School der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde. Sie bezieht sich ausschließlich auf die quantitative Evaluation auf Kursebene. Die Studierenden werden beteiligt.

## **§ 2 Ziele und Zweck der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems, das der Sicherung der Qualität der Lehre durch die Entwicklung und Umsetzung von Verbesserungsmöglichkeiten und der qualitätsvollen Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen und Studiengängen dient.

(2) Als ein systematisches und standardisiertes Befragungsinstrument fördert die LVE eine transparente und verbindliche Kompetenzentwicklung der Studierenden, hilft Stärken und Schwächen einer Lehrveranstaltung zu erkennen sowie die Qualität der Lehre zu sichern.

(3) Ziel ist die Förderung des konstruktiven Dialoges zwischen Lehrenden und Studierenden insbesondere durch die Rückmeldung an die Lehrenden über die von den Studierenden wahrgenommene Qualität der Lehrveranstaltungen und durch die Unterstützung der Lehrenden beim Ableiten geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Lehre.

## **§ 3 Kreis der Verpflichteten und Beteiligten**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren verpflichtet, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte.

(2) Die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltungsevaluation ist freiwillig.

(3) Die Verantwortung für die Lehrveranstaltungsevaluation liegt bei dem Vizepräsidenten\*der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, hier insbesondere dem zentralen Qualitätsmanagement der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vor allem durch Bereitstellung der technischen Systeme sowie aller zentralen Dokumente sowie den Schools bei der Organisation und Durchführung der Evaluationsverfahren. Die Schoolleitungen sind in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schoolversammlung sowie den Studiengangsleitungen für die bereichsspezifische Umsetzung des Evaluationsverfahrens zuständig.

## **§ 4 Art, Umfang und Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) Der Evaluationsturnus soll vorsehen, dass prozentual in jedem Semester 20% der angebotenen Kurse evaluiert werden. Dies bedeutet, dass in jedem Semester Pflicht- und Wahlpflichtmodule evaluiert werden.

(2) Die Schoolleitungen schlagen in wechselseitiger Absprache die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen vor. Auch Studierende können die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen vorschlagen. Die Auswahl erfolgt durch die Schoolversammlung. Dabei ist der Akkreditierungsstatus zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann der Turnus der Lehrveranstaltungsevaluation angepasst werden.

(3) Die standardisierte Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt ausschließlich online über eine Schnittstelle zu Moodle. Grundlage der Evaluation ist ein Basisfragebogen, der verpflichtend für alle verwendet wird. Zusätzlich können Lehrende Aufbaufragebögen zu bestimmten Themen wählen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Lehrveranstaltungsevaluation des Lehrangebots des Sprachenzentrums, bei denen ein Basisfragebogen für die Sprachlehre verwendet wird. Weiterbildungsstudiengänge und das Graduiertenkolleg führen die Lehrveranstaltungsevaluation aufgrund eigener Verfahren und in eigener Verantwortung durch.

(5) Die Anonymität der Studierenden ist durch das Erhebungsverfahren sicherzustellen.

(6) Die Information der Studierenden über die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch die Schools, die Studiengangsleitungen sowie die Modulverantwortlichen und spätestens zum Zeitpunkt des Evaluationszeitraumes auch über Moodle.

(7) Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden innerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

### **§ 5 Ergebnisberichte und Datenerhebung**

(1) Ergebnisberichte der Lehrveranstaltungsevaluation, die veröffentlicht werden, werden anonymisiert.

(2) Eine Veröffentlichung mit personenbezogenen Daten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Bei Zweifeln über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet der Präsident\*die Präsidentin aufgrund einer Stellungnahme der\*des Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Schoolleitungen sowie die Studiengangsleitungen erhalten aggregierte Ergebnisberichte für ihren Studiengang/ihre School. Sie können auf dieser Grundlage Einsicht in Einzelberichte zu bestimmten Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Die Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung erhalten ihre lehrveranstaltungsbezogenen Auswertungen.

(5) Der Präsident\*Die Präsidentin sowie der Vizepräsident\*die Vizepräsidentin für Studium und Lehre haben ein Einsichtsrecht in alle Berichte.

### **§ 6 Auswertung der Ergebnisse**

(1) Die Auswertung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mit den Lehrenden und Studierenden zusammen. In den Schoolversammlungen und Studiengängen werden die aggregierten Berichte unter Beteiligung aller Mitwirkenden diskutiert.

(2) Die Ergebnisse werden dazu genutzt, die Studiengänge weiterzuentwickeln und können in anonymisierter Form als Grundlage für die Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen herangezogen werden.

(3) Die Schoolleitungen können Einzelgespräche mit Lehrenden zur Auswertung der Ergebnisse führen. Die Schoolleitungen können den Vizepräsidenten\*die Vizepräsidentin für Studium und Lehre oder den Präsidenten\*die Präsidentin der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde sowie die Studiengangsleitung zu den Einzelgesprächen hinzuziehen.

(4) Soweit die Leistungen der Lehrenden nicht der erforderlichen Qualität der Hochschullehre entsprechen, sind die Ursachen zu ermitteln. Die Abstimmung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Abhilfe sind in den Gesprächen gem. Absatz 3 zu vereinbaren, zu dokumentieren und dem Vizepräsidenten\*der Vizepräsidentin für Studium und Lehre der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vorzulegen.

## **§ 7 Dokumentation und Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Die Verfahren, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Lehrveranstaltungsevaluation sind bei der jeweiligen Schulleitung zu dokumentieren.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 40 BbgHG sowie der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 40 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Der Schutz personenbezogener Daten ist durch die einschlägigen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere die DSGVO und das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) zu gewährleisten.
- (3) Personenbezogene Daten bei der Lehrveranstaltungsevaluation im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind Daten aus Befragungen von Studierenden sowie Lehrenden, die sich auf die Beurteilung der Lehre individueller Dozierender beziehen.
- (4) Die Datenerhebung bei Befragungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt pseudonymisiert. Risiken einer unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung, bspw. im Falle kleiner Lerngruppengrößen oder einer Rücklaufquote von weniger als 5, sind zu vermeiden, indem auf die Datenerhebung bzw. auf die Datenauswertung verzichtet wird. Die Daten erhebenden Stellen entscheiden über das Vorliegen potenzieller Depseudonymisierungsrisiken und über den Verzicht auf die Datenauswertung. Die Schulleitungen sind für die Wahrung der Vertraulichkeit der individuellen Ergebnisberichte verantwortlich.
- (5) Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 3 werden an die zentrale Verwaltung weder übermittelt noch dürfen sie dort verarbeitet werden.
- (6) Personenbezogene Auswertungen können im Fall des § 6 Abs. 3 ausschließlich von den zuständigen Schulleitungen, dem Vizepräsident\*der Vizepräsidentin für Studium und Lehre und dem Präsidenten\*der Präsidentin zur Grundlage von Einzelgesprächen gemacht werden. Auf Veranlassung der bzw. des betroffenen Lehrenden kann eine Person des Vertrauens zu den Gesprächen hinzugezogen werden.
- (7) Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens 5 Jahre nach ihrer Erhebung anonymisiert, d.h. Identifikationsmerkmale (insbesondere Namen von Lehrenden, Titel von Lehrveranstaltungen usw.) werden gelöscht.
- (8) Die Schulleitungen, der Vizepräsident\*die Vizepräsidentin für Studium und Lehre und der Präsidenten\*die Präsidentin sind verpflichtet, die ihnen auf der Grundlage dieser Satzung überlassenen personenbezogenen Daten nach spätestens nach 5 Jahren zu löschen.
- (9) Der\*Die Datenschutzbeauftragte der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde prüft die Einhaltung des Datenschutzes.
- (10) Eine Verarbeitung der Daten für andere Zwecke als für die Ziele der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 2) ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde zur internen Evaluation der Lehre vom 19.12.2017 (Amtliche Mitteilungen vom 19.12.2017, [Nr. 59]) außer Kraft.

gez. Prof. Peter Spathelf  
Vorsitzender des Senats